

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 13 (1906)
Heft: 16

Artikel: Ein Wort für die verwehrloste Jugend
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gehört es zum guten Ton, unsere Kämpfer an exponierten Stellen allein zu lassen oder ihnen gar in den Rücken zu fallen und Breschen zu graben, durch welche der Feind in unsere Festung eindringen kann. Das höhnische Lächeln der Gegner über die Taktik solcher Verteidiger wird dann als Anerkennung der „Objektivität“ mit seligem Schmunzeln quittiert. Man ist ja kein „Reaktionär“, kein „Ultra“, man will „zeitgemäß“ wirken. Mir scheint, daß diese Symptome auf eine Unzeit deuten. Darum gibt sich das Büchlein als „unzeitgemäß“.

Der Leser wird aber den Eindruck gewonnen haben, daß das Büchlein sehr zeitgemäß ist und, durch unsere Darlegungen gespornt, dasselbe gründlich studieren.

Ein Wort für die verwahrloste Jugend. *)

In einer Konferenz St. gallischer Erziehungsfreunde referierte Hr. Bezirks-Ammann Wirth in St. Fiden in trefflicher Weise über dieses zeitgemäße Thema. Wir entnehmen der ausführlichen Arbeit folgendes:

Ein ernstes Beobachten des modernen Volkslebens, besonders in Städten und Industriezentren, ergibt, daß sich unter der Jugend viele entartete, verwahrloste Typen finden, deren Erziehung eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll

1) um ihrer selbst willen, damit sie, wenn möglich gehoben, gebessert, gerettet werden;

2) im Interesse des Schutzes ihrer Altersgenossen.

Die wichtigsten Ursachen der Verwahrlosung sind:

1. Hereditäre Belastung. Die Fehler und Schwächen der Eltern wiederholen sich in den Kindern. Verwahrloste Kinder verwahrloster Eltern bieten aus diesem Grunde nichts Überraschendes. Der Apfel fällt nicht weit vom Baume.

2. Viele Eltern sind unfähig, ihre Kinder richtig zu erziehen. Es fehlt das Verständnis, der Ernst und das Verantwortlichkeitsgefühl für ihre wichtige Sache. Gemütlose, rohe Behandlung stümpft das Gemüt ab.

3. Schlechtes Beispiel der Eltern und Hausgenossen. Wo Zank und Streit herrscht, die Beständigkeit fehlt, dem Alkohol

*) Vorliegende Arbeit lag seit dem 19. November 1905 in der Redaktionsmappe. Verschiedenste Umstände verunglückten eine Drucklegung bis heute. Die Redaktion.

geföhnt wird, lernt ein Kind nicht Zufriedenheit, Selbstüberwindung und Mäßigkeit. Die Autorität der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten wird mit Füßen getreten, zum Nachteil des Kindes.

4. Soziale Übelstände. Die moderne Zeit treibt Vater und Mutter vom Heim fort zur Fabrikarbeit. Das Kind ist sich selbst überlassen.

5. Mangel an Religiosität in der Familie. Wie kann sich ein Charakter bilden, wo jede ernste Lebensauffassung fehlt, der Mensch nur als höchstentwickeltes Tier gilt.

Wie offenbart sich die Verwahrlosung? Sie hat verschiedene Gestalt und Äußerungsformen, viele Stufen und Stärkegrade, erscheint zuweilen jugendlich harmlos, bald erschreckend widrig. Jeder Geistliche und Lehrer kann diesbezüglich aus Erfahrung reden. Der Verwahrloste gibt häufig zu Klagen Anlaß (Unreinlichkeit, Unordnung, Ungehorsam, Faulheit, Zanksucht, Gewalttätigkeit, Lüge, Haß, Rachsucht, Sachbeschädigungen, Diebstahl, Absenzen, Schamlosigkeit, Unfittlichkeit). Es gibt keine Autorität, kein Ansehen der Vorgesetzten mehr. Laune und Lust sind die treibenden Kräfte. Gefürchtet wird nur noch die rohe Gewalt und die Polizei, bis schließlich der Straf- und Untersuchungsrichter einschreiten muß.

Die staatliche Gesetzgebung hat sich bisher zumeist nur mit solchen Verwahrlosten befaßt, die sich eigentlicher Vergehen und Verbrechen schuldig gemacht haben; es leuchtet aber ein, daß eine möglichst frühzeitige Fürsorge notwendig ist, d. h. die prophylaktische oder vorbeugende Methode. Dann ist eine Rettung eher möglich.

Dieser guten Tendenz steht das Elternrecht über die Erziehung der Kinder entgegen, das den Lehrern und Behörden oft in blinder Liebe Schwierigkeiten macht. Es wäre nur zu wünschen, daß die staatliche Gesetzgebung den Behörden diesbezüglich mehr Kompetenz zuerkannte. Immerhin kann auch in solchen Fällen, wo sich die Eltern einer Versorgung des Kindes widersetzen, die freiwillige, private Fürsorge manches Gute leisten, namentlich durch die Erzieher. Gerade in dieser Hinsicht ist neben der Verstandesbildung die Herzensbildung in höherem Maße zu pflegen und dem Betragen außer der Schule eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Erzieher und Behörden müssen zusammenwirken.

Sind die Eltern selber verwahrlost und der Kindererziehung unfähig, so hat die Vormundschaftsbehörde das Recht zum Entzuge der elterlichen Gewalt. Das dürfte häufiger geschehen als wie es wirklich geschieht, auch wenn die Armenkasse hiedurch belastet

wird. In Fällen strafbarer Nachlässigkeit der Eltern kann natürlich Strafanlage erfolgen.

Die Einsicht, der gute Wille und die Energie der Schul- und Vormundschaftsbehörden vermöchten es daher in vielen Fällen, auf gesetzlichem Wege die Versorgung der bedauernswerten Kinder zu erwirken.

Die Rettung eines Verwahrlosten ist in religiöser, humanitärer und sozialer Beziehung eine große Tat. Statt eines Verbrechers und Sträflings, statt eines Parasiten am Volksvermögen, gewinnt der Staat einen guten Bürger und Arbeiter. Daher ist auch das Interesse des Staates an dieser Frage einleuchtend. Immerhin ist es schwierig, bei Vergehen jugendlicher Verbrecher eine allgemeine Strafordnung festzusetzen.

Mit der Steigerung der Zahl jugendlicher Delinquenten ergibt sich, daß es mit bloßer Bestrafung nicht getan ist. Nur im seltensten Notfall soll die Versorgung in der Strafanstalt zur Ausführung kommen; es muß eine zielbewußte Besserungsgelegenheit geschaffen werden, also: Erziehung in guten Anstalten und Familien. Der Hang zu Vergehen wächst gerne bei jeder neuen Verurteilung. Der Verwahrloste wird nicht selten eine ständige Plage für die Polizei, eine Schwierigkeit für den Richter, ein Kummer für den Philantropen, ein heikles Problem für den Amtsmann.

Die Kulturländer suchen die Gesetzgebung inbezug auf die Jugendfürsorge den modernen Verhältnissen und Anschauungen anzupassen und den Behörden gegenüber der elterlichen Gewalt mehr Rechte einzuräumen im Sinne der Zwangserziehung der Kinder, wo dies notwendig erscheint.

Ausgehend von der Überzeugung, daß jede Erziehung vom Richte der Religion erwärmt und durchleuchtet sein soll, ist dies doppelt notwendig in einer Rettungsanstalt, wo alle Erziehungsfaktoren zusammenwirken müssen. Es ist wichtig, in welchem Sinn und Geiste eine solche Institution geleitet werde.

Die meisten der bestehenden Anstalten (z. B. „Thurhof“) erscheinen geeignet für die erste Stufe der Gefährdeten, nämlich für jene, die noch nicht zu strafrechtlicher Verfolgung gelangten. Für die schon mehr verbrecherische Jugend (zweite Stufe der Fürsorgebedürftigen) sind besondere Anstalten zu wünschen. Eine solche Trennung ist im Interesse der individuellen Behandlung geboten.

Die Versorgung von Verwahrlosten bei Privaten bietet große Schwierigkeiten. Die Voraussetzungen (Hingabe, Opferfinn, Erziehungsgeschick, passende Umgebung) sind nicht leicht zu finden. Im

allgemeinen ist die Anstalts-erziehung vorzuziehen, besonders für die zweite Stufe.

Die Sondergerichte für jugendliche Verbrecher haben warme Befürworter gefunden. Es sei nicht Sache der gewöhnlichen Justizbeamten, die Kindesseele und ihr Tun recht zu verstehen und zu beurteilen. Ein Pädagogenkollegium würde sich besser hiezu eignen. Zudem sei ein Einschreiten gegenüber Minderjährigen mehr als Erziehungsakt aufzufassen. Daher sei Erziehungs-, nicht Strafrechtspersonal die richtige Untersuchungsbehörde.

Diese Argumentation hat viel für sich; die Ausführung ist aber bei unsern Verhältnissen nicht notwendig. Es ist nicht zu übersehen, daß den Justizbeamten Menschen- und Seelenkenntnis nicht abzusprechen ist und sie in der Kriminalstatistik erfahren sind. Sie können und werden nach Möglichkeit und Umständen dafür sorgen, daß die Behandlung der Jugendlichkeit entspricht und nicht gleich ist dem Verfahren gegenüber alten Verbrechern.

Aus Vorstehendem ergeben sich folgende **Thesen** :

1. Der Verwahrlosung ist möglichst früh entgegenzuwirken. Es sind daher in stark bevölkerten Orten, wo infolge der sozialen Verhältnisse viele Kinder sich selbst überlassen sind, Kleinkinderschulen zu begründen und kräftig zu unterstützen.

2. Da der Alkoholismus und das Wirtshausleben eine Quelle der Familienverwahrlosung, also auch der Kinderverwahrlosung bildet, sollte die Schule systematisch gegen den Alkoholismus wirken.

3. Schüler, die der Gefahr der Verwahrlosung nahe stehen, hat die Schule möglichst individuell zu behandeln und mit allen erzieherischen Mitteln zur Zucht, Ordnung, Arbeitsamkeit und Rechtschaffenheit anzuleiten. Ständiger Kontakt mit den Eltern und Religionslehrern ermöglicht ein erfolgreiches Zusammenwirken.

4. Wenn bei einzelnen Zöglingen nicht die erwünschten Folgen eintreten, ist die Schulbehörde offiziell zu benachrichtigen, damit sie mit Eltern und Zögling auch in direkte Beziehung trete und durch Mahnungen, Verweise und Ratsschläge mitzuwirken versuche.

5. Wenn alle Bemühungen nichts fruchten, sollen Behörde und Lehrer auf Anstaltsversorgung dringen. — Bieten die Eltern selbst keine Gewähr für eine ernste Erziehung, so gelange die Behörde an die zuständige Vormundschaftsbehörde und bei sträflichem Verhalten an die zuständige Strafuntersuchungsinstanz.

6. Bei der Versorgung wirke Schulbehörde und Lehrer ratend mit, damit der Schützling dahin versorgt werde, wohin er gehört (erste oder zweite Stufe), und auch je nach der Konfessionszugehörigkeit.

7. Im Erziehungsgesetz dürfte folgendes aufgenommen werden: Der Regierungsrat kann auf Antrag der Schul- und Vormundschaftsbehörden Versorgung eines Kindes, das sich durch schlimme Neigungen und entsprechendes Verhalten auszeichnet, in eine Erziehungsanstalt für eine bestimmte Zeitdauer beschließen, sofern die Eltern keine Gewähr bieten für eine gute Erziehung. Es könne dies geschehen, ohne daß der Tatbestand eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens vorzuliegen hat. Die Verteilung der Kosten zwischen Eltern und Staat

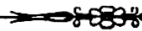
bleibt dem Regierungsrat vorbehalten, sofern keine Verständigung erzielt wird.

8. Im allgemeinen ist das Bestreben, jugendliche Rechtsbrecher möglichst weitgehend erzieherischen Einflüssen zuzuführen und nicht einer bloßen schuld-sühnenden Strafe zu unterstützen. Die Besserung des jungen Menschen ist Hauptsache. Eine Zwangserziehung bringt auch ein Strafgefühl mit sich, daß also auch der Schuldsühne Genüge geleistet wird.

9. Die Errichtung katholischer Erziehungsanstalten getrennt nach den 2 Stufen ist zu begrüßen. Der Kanton St. Gallen sollte neben dem Thurhof baldmöglichst eine zweite Anstalt errichten. *)

Wir schließen mit den Worten: Die Fürsorge für die ver-wahrloste Jugend ist ein echt erzieherisch-charitatives und zugleich eminent soziales Werk. —r.

*) In Ausführung dieser These wurde eine ausführliche Eingabe an das tit. Präsidium des Thurhofvereins, P. Kanonikus Desch in Ragaz, be-schlossen; die Antwort desselben liegt bereits vor und können wir hier nur noch kurz andeuten, daß die Berechtigung unserer Forderung allseitig anerkannt und dem Komitee zur Beratung und Beschlußfassung unterbreitet wird. Wir hoffen, in nächster Zeit dieser für den katholischen Konfessionsteil des Kts. St. Gallen eminent wichtigen und notwendigen Frage in den „Blättern“ wieder zu begegnen. Gut Glück zur frisch-fröhlichen Initiative auf diesem praktisch-sozialen Gebiete.



Literatur.

Das religiöse Leben. Ein Begleitbüchlein mit Ratschlägen und Gebeten zunächst für die gebildete Männerwelt. Von P. Tilmann Pesch S. J. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 13. Auflage. Mit einem Stahlstich. Ausgabe Nr. V. 320 (XX und 570) Freiburg 1906, Her-der'sche Verlagshandlung. Mk. 1. —; gebunden Mk. 1.45 und höher.

Es gibt Bücher, auf denen ein geheimnisvoller Gottessegens ruht, z. B. die Nachfolge Christi, Goffine usw. Allen Anschein nach hat Pater Pesch's köstliches Büchlein eine ähnliche Zukunft; denn obgleich es vorzugsweise an einen verhält-nismäßig engen und nicht durchweg gebetbuchslüfternen Leserkreis adressiert ist, erlebt es doch fast jedes Jahr eine neue Auflage. Etwa die Hälfte des Büchleins ist Belehrung teilweise verwoben mit der andern Hälfte, dem Andachtsstoff. Wie zeitgemäß gerade für die Männerwelt, insonderheit die gebildete, das lichtspen-dende Büchlein ist, ergibt sich aus den Erörterungen über: Religion, Glaube, Gottesbeweise, Gottheit Christi, Kirche, Kirchlichkeit, Kirchengewalt, Staat und Kirche, Primat, Hierarchie, Bibel, Inspiration, Dogmen, Sakramente, Gnade, sittliche Ordnung, letzte Dinge, Indifferenzismus, Materialismus, Seele, Kultur, Duell, Sektäre, Zeitungen und viele andere. Es ist kaum eine einzige „das religiöse Leben“ betreffende Frage außer acht gelassen. Die Darlegungen sind durchweg knapp und bündig, aber gründlich und treffend. Der Gebetsteil ist vorzüglich und vollständig. H-r.

